

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/024/2009; LSchK/06/2009; LSchK/12/2009

In der Berufungssache KV [...], c/o [...]

- Berufungsführer und Antragsgegner -

gegen

[...]

- Berufungsgegner und Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 5.5.2009 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme ist nicht allein deswegen unwirksam, weil nur vier Mitglieder der Kommission an der Entscheidung beteiligt waren. Die Beschlussfähigkeit der Landesschiedskommissionen richtet sich vielmehr nach der Schiedsordnung der Partei. Gemäß § 11 Abs. 2 sind Landesschiedskommissionen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und nicht befangen sind. Die Bundesschiedsordnung gilt für die gesamte Partei und alle Untergliederungen. Von den Bestimmungen kann nicht durch Landesregelungen abgewichen werden. Alle Schiedskommissionen sind an sie gebunden (§ 1 Abs. 3 SchO). In § 35 Abs. 7 der Landessatzung wird im übrigen auch klar gestellt, dass im Verfahren der Landesschiedskommissionen die Schiedsordnung der Partei gilt. § 35 Abs.4 hat damit hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Landesschiedskommission keinen Regelungsgehalt.

Die Regelung zur Beschlussfähigkeit gilt entsprechend für Beschlüsse, die im Umlaufverfahren getroffen werden können. Auch hier reicht eine Mindestbeteiligung von drei Mitgliedern an der Beschlussfassung. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass allen Mitgliedern der Kommission eine Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ermöglicht wird. Jedoch wird ein Beschluss nicht dadurch

unwirksam, dass nur ein Teil der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt war. Die Beteiligung der anderen Mitglieder wird im Prinzip dadurch gewahrt, dass vorläufige Maßnahmen außer Kraft treten, wenn sie nicht innerhalb von 8 Wochen in einem ordentlichen Verfahren bestätigt werden (§ 13 Abs. 2 BSchO).

Die Anordnung der vorläufigen Maßnahme war im übrigen nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt, der vom Antragsgegner nicht angegriffen worden ist, zulässig und begründet. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Kreisvorstandes [...] war es erforderlich, den gefassten Beschluss über die Absetzung von [...] als Wahlkampfbeauftragten vorläufig außer Kraft zu setzen, weil der Vorstandsbeschluss nicht ordnungsgemäß gefasst worden ist. Insoweit wird auf den Beschluss der Landesschiedskommission verwiesen. Einladungsfristen von weniger als 24 Stunden sind grundsätzlich nicht akzeptabel und kommen allenfalls dann in Betracht, wenn eine Angelegenheit keinen längeren Aufschub duldet. Es ist nicht ersichtlich, warum dies bei der Bestimmung bzw. Absetzung des Wahlkampfbeauftragten der Fall gewesen sein soll.

Im übrigen dürfte sich das Verfahren erledigt haben, weil die angegriffene vorläufige Maßnahme entweder wegen Fristablauf abgelaufen ist oder in einem ordentlichen Verfahren bestätigt worden ist.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.